



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
am: 08.2011  
Aktenzeichen: vg. DTK10 © GeoBasis-DE /  
LVermGeo LSA, 2011 / A18-8022769-2011-8

**Hinweise:**

- Da sich die Satzungsfläche im Siedlungsgebiet befindet, ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen (ca. 2 Wochen). Eine Begutachtung durch einen Beauftragten des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist zu ermöglichen.
- Im Geltungsbereich liegen folgende Flächen auf einer Kampfmittelverdachtsfläche: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 171/1, 171/2. Vor Baubeginn müssen die ausgewiesenen Flurstücke auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht werden.

**Städtebauliche Festsetzungen**

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB):  
Für den Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.  
Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässige Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen – nicht Bestandteil der Satzung und damit unzulässig (§ 1 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO).
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO):  
Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Grünordnerische Festsetzungen:  
Es ist eine Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern mit einer Mindestbreite von 5,0 m und einer Mindestlänge von 70,0 m entlang der östlichen oder südlichen Geltungsbereichsgrenze zu pflanzen. Die Pflanzung der Gehölze erfolgt mit einem Pflanzraster von 1,50 x 1,50 m.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

1. FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
Grenze räumlicher Geltungsbereich	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§ 23 BauNVO
Sonstige Planzeichen	
5,00	Vermaßung in Metern

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ einzuleiten (Beschluss GR 31/317/2013). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26. Juni 2013 im Amtsblatt Nr. 25/2013 der Gemeinde Schkopau ortsüblich bekannt gemacht.

Schkopau, den (Siegel) Bürgermeister

- Der Entwurf der der Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ in der Fassung vom November 2013 sowie die Begründung haben gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 22. November 2013 bis einschließlich 23. Dezember 2013 während folgender Zeiten im Bauamt der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau  
montags und mittwochs 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr  
dienstags 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr  
donnerstags 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr  
freitags 9.00 bis 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegen.  
Schkopau, den (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Aufstellung der Entwicklungssatzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB mit Schreiben vom 19. November 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Schkopau, den (Siegel) Bürgermeister
- Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen am ..... 2014 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Schkopau, den (Siegel) Bürgermeister
- Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat die Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ am ..... 2014 beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Tage gebilligt.  
Schkopau, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Ergänzungssatzung Nr. 10/19 „Vor'm Dorfe“ wird hiermit ausgefertigt.  
Schkopau, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Ausfertigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schkopau geltend gemacht werden.  
Schkopau, den (Siegel) Bürgermeister

**Gemeinde Schkopau**  
**Ergänzungssatzung Nr. 10/19 "Vor`m Dorfe"**  
**OT Röglitz**

zeichnerische Darstellung

Datum: Januar 2014  
Maßstab: 1 : 1000

